

Beschluss Nr. 6 / 2022

Im Bereich der Übergangs- und Erprobungsvereinbarung ist eine allgemeine Regelung für den Fall erforderlich, in denen leistungsberechtigte Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter Termine mit den ambulanten Leistungserbringern absagen.

Die Berliner VERTRAGSKOMMISSION Eingliederungsförderung (VK EGF) beschließt daher:

Wenn ein Termin nicht 24 Stunden vor Beginn der terminierten Leistungserbringung vom Leistungsberechtigten abgesagt wird und die Leistung deshalb nicht wie geplant erbracht werden kann, leistet der Träger der Eingliederungshilfe die vereinbarte Vergütung für die vorgesehene Leistung ohne Wegezeiten.

Sofern in direkter Folge mehr als drei Termine vom Leistungsberechtigten kurzfristig (weniger als 24 Stunden vor Termin) abgesagt werden, informiert der Träger den Teilhabefachdienst schnellstmöglich zwecks Absprache des weiteren Vorgehens und ggf. einer Anpassung in der Gesamtplanung.

Die Leistungserbringer sind im Rahmen ihrer organisatorischen Koordination verpflichtet, beispielsweise durch Verlagerung von Arbeit (FLU und FLN) bzw. Betreuung anderer Klienten/innen Umdisponierungen vorzunehmen. Ist dies für den Leistungserbringer objektiv nicht möglich, stellt er die geplante und ausgefallene Zeit für die Leistung entsprechend in Rechnung. Doppelzahlungen sind ausgeschlossen.

Abgesagte und dennoch abgerechnete Termine sind im monatlichen Leistungsnachweis als solche kenntlich zu machen.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft und wird im Internet veröffentlicht.

(Herr Peth)
Vorsitzender VK EGF